

IHK Schleswig-Holstein | 23547 Lübeck

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Postfach 7121  
24171 Kiel

per E-Mail:  
finanzausschuss@landtag.ltsh.de

## Federführung Steuern

Ihr Ansprechpartner:  
**Dr. Axel Job**  
Telefon:  
**0451 6006-237**  
Telefax:  
**0451 6006-4237**  
E-Mail:  
**axel.job@luebeck.ihk.de**

17.04.2023

## Freibeträge bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer anheben Antrag der Fraktion der FDP - Drucksache 20/501

Sehr geehrter Herr Schmidt,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem Antrag der Fraktion der FDP Stellung nehmen zu können.

Derzeit stehen viele Unternehmen in Schleswig-Holstein vor der Nachfolgesituation. Unsere mittelständisch geprägten Betriebe zeichnen sich durch eine hohe Verantwortlichkeit gegenüber ihren Mitarbeitern aus. Die Bereitschaft der nächsten Generation, in Familienunternehmen Verantwortung zu übernehmen, sollte gefördert werden. Gute steuerliche Rahmenbedingungen leisten dabei einen wichtigen Beitrag.

### I. Antrag der FDP „Freibeträge bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer anheben“

Soweit sich die FDP auf die im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2022 vorgenommene Änderung bei der Bewertung von Immobilien bezieht, betrifft die Neuregelung grundsätzlich den nichtunternehmerischen Bereich. Die im ErbStG enthaltenen Regelungen zur Unternehmensnachfolge bleiben vom JStG 2022 weitestgehend unberührt, zumal die Änderungen in den häufigsten Fällen auf privat vererbte oder verschenkte Immobilien Anwendung finden.

Darüber hinaus weist die FDP-Fraktion auf die stark angestiegene Inflation hin, von der auch Unternehmensnachfolgen betroffen sind. Zu Recht wird bemerkt, dass ohne eine Anhebung der Freibeträge die erbschaftsteuerliche Belastungswirkung faktisch zunimmt.

Hierbei gilt es zu berücksichtigen, dass auch im Rahmen der derzeitigen Regelung zur Verschonung von Betriebsvermögen (vgl. §§ 13a, 13b ErbStG) Belastungen im Rahmen der Unternehmensnachfolge entstehen. Dies gilt zum einen für die Fälle, in denen nur ein Teil des Betriebsvermögens verschont wird (z. B. bei der Regelverschonung) oder Betriebsvermögen zu dem sogenannten schädlichen Verwaltungsvermögen gerechnet und damit insgesamt der Besteuerung unterworfen wird.

Weiter ist auch zu berücksichtigen, dass sich durch eine Anhebung der Freibeträge weniger Unternehmen mit den bürokratischen Erbschaftsteuerregelungen auseinandersetzen müssen. Hierzu zählen beispielsweise aufwendige Bewertungsvorschriften oder die Regelungen

zu den Behaltensfristen, nach denen bei Betrieben die durchschnittliche Lohnsumme für den maßgeblichen Zeitraum nicht unterschritten werden darf.

Insgesamt ist der vorliegende Antrag daher zu begrüßen, auch um Unternehmensnachfolgen zu erleichtern.

## II. Ergänzende Fragen des Finanzausschusses des Schleswig-Holsteinisches Landtages

Zu den ergänzenden Fragen nehmen wir wie folgt Stellung:

*Zu 1) Wie bewerten Sie die gegenwärtige Frist zur Eigennutzung von vererbten Immobilien innerhalb von Familien? Wäre eine Anpassung der Frist zur erbschaftsteuerfreien Vererbung von Immobilien angebracht?*

Hier fehlt es grundsätzlich an einer Betroffenheit der gewerblichen Unternehmen. Von der Frist des § 13 Abs. 1 Nr. 4c Satz 1 ErbStG bleiben Regelungen zur Unternehmensnachfolge weitestgehend unberührt.

*Zu 2) Welche Auswirkungen haben die Änderungen der Bewertungsregelungen für Immobilien für die Eigentümer in den Tourismusregionen beziehungsweise den angespannten Immobilienmärkten, insbesondere auf den Inseln und Halligen?*

Derzeit ist nicht auszuschließen, dass die Änderungen der erbschaftsteuerlichen Bewertungsregelungen durch das Jahressteuergesetz 2022 Auswirkungen auf den Immobilienmarkt in den Tourismusregionen haben können. Aktuell sehen wir jedoch die teilweise sehr hohe Nachfrage, die Preisentwicklung durch die Inflation, die ansteigenden Zinsen sowie die derzeitige Krisensituation als dominierende Faktoren an.

*Zu 3) Wie bewerten Sie den Vorschlag, einen progressiven Steuertarif für Erbschaften einzuführen?*

Ein detaillierter Vorschlag zu einem progressiven Steuersystem ist uns nicht bekannt. Insbesondere sei bemerkt, dass bereits eine doppelte Progression im Rahmen derzeitigen Erbschaftsbesteuerung besteht, die sich nach der Höhe des Erwerbes und nach der Steuerklasse des Erwerbers richtet. Wichtig ist aus Sicht der Wirtschaft, dass eine etwaige Änderung des Tarifs nicht dazu führen darf, dass eine erbschaftsteuerliche Belastung der Unternehmensnachfolge weiter ansteigt.

*Zu 4) Wie bewerten Sie den Vorschlag, mit einer effektiven Mindestbesteuerung die Privilegierung von großen Betriebsvermögen zu begrenzen?*

Nach Ansicht der IHK Schleswig-Holstein sind die geltenden Vorschriften zur Verschonung von Betriebsvermögen wichtige Regelungen, um die Unternehmensnachfolge nicht weiter zu erschweren. Hier würde die Erhöhung der Steuerbelastung zu einer zusätzlichen Substanzbesteuerung führen, die verhindert werden sollte.

Wir bitten Sie, unsere Argumente bei den anstehenden Diskussionen mit zu berücksichtigen.  
Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Axel Job